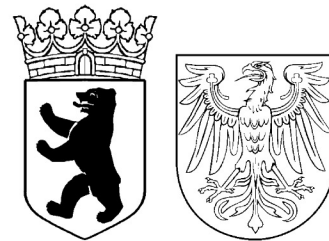


Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg - Der Präsident -



Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

Herrn [REDACTED]

Geschäftszeichen

OVG 1451/2 E-1-2021/3

Bearbeiter [REDACTED]

Telefon 03 [REDACTED]

Intern 03 [REDACTED]

Telefax 03 [REDACTED]

E-Mail verwaltung@ovg.berlin.de

Internet www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz

finden sich auf der Internetseite

(Menü: Service/Datenschutz)

oder sind auf Anforderung erhältlich

Datum 04.10.2021

Ihr Antrag auf „Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz“

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 1. Oktober 2021 teile ich Ihnen mit, dass der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang nicht besteht.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG Bln genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG Bln bestehen diese Informationsrechte gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). Für die Gerichte gilt dieses Gesetz jedoch nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln). Das ist in Bezug auf die von Ihnen gestellten Fragen nicht der Fall. Die Entscheidung darüber, in welcher Reihenfolge Anträge auf Zulassung der Berufung oder sonstige Rechtsachen beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bzw. dessen einzelnen Senaten bearbeitet werden, ist der Rechtsprechungstätigkeit des

Sprechzeiten:

Montag und Dienstag:	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	von 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	von 8.30 bis 15.00 Uhr sowie Gesprächstermine zwischen 15.00 und 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Fahrverbindungen: S- und U-Bahn Zoologischer Garten

Gerichts zuzurechnen. Die Richterinnen und Richter entscheiden darüber in richterlicher Unabhängigkeit.

Das von Ihnen außerdem erwähnte Verbraucherinformationsgesetz dürfte in Bezug auf die von Ihnen erstrebten Informationen nicht anwendbar sein, weil keine Verbraucherinformationen in Rede stehen (vgl. § 1 VIG). Jedenfalls ist das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg keine informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VIG).

Eine Gebühr wird nicht erhoben (vgl. § 16 IFG Bln i.V.m. der Anmerkung zu Tarifstelle 1004 der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung).

Da Sie ausdrücklich um eine „Antwort in elektronischer Form (E-Mail)“ gebeten habe, ergeht dieses Schreiben formlos als E-Mail-Anhang. Sollten Sie eine förmliche Bescheidung Ihres Antrags begehren, teilen Sie mir dies bitte mit. In diesem Fall wird Ihnen ein förmlicher Bescheid zeitnahe zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

